

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Rad- und Mountainbike-Verein (RMV) Reiden besteht im Sinne der Bestimmungen von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten ein Verein mit Sitz in Reiden, im Jahr 1912 als Velo-Club Reiden gegründet. Die Kurzbezeichnung für den Verein lautet: RMV Reiden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Ziele und Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die allgemeine Förderung und Wahrung der Interessen der Radfahrer und der Mountainbiker sowie des Rad- und Mountainbike-Sportes allgemein und im Besonderen der Radfahrer und Mountainbiker in der Region Reiden.

Der Verein fördert über seine Mitglieder weiter die Kameradschaft, den gegenseitigen Gedankenaustausch und die Beratung in Fragen des Radsportes, die Freude und das Verständnis für den Radsport und das Radfahren als für die Gesundheit wertvollen Volkssport.

Der Verein setzt sich für einen fairen und dopingfreien Radsport ein.

III. Zugehörigkeit und Verbindungen

Art. 3

Der Verein ist Mitglied von Swiss Cycling.

Den Mitgliedern steht die persönliche Mitgliedschaft bei Swiss Cycling oder bei überregionalen Verbänden frei.

Art. 4

Der Vorstand kann beschliessen, bei anderen Verbänden oder Vereinigungen Mitglied zu sein oder aus diesen auszutreten. Leitplanke soll sein, dass solche Vereinigungen den Zielen und dem Zweck des Vereins dienen.

IV. Mitgliedschaft

A. Mitgliederzusammensetzung / Beginn der Mitgliedschaft

Art. 5

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder;
- b) Passivmitglieder;
- c) Ehrenmitglieder.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu wahren, die vorliegenden Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und die Anordnungen der Vereinsleitung zu befolgen.

a) Aktivmitglieder

Art. 6

Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, die aktiv am Vereinsleben teilnimmt sowie Interesse am Radsport hat und diesen auch unterstützen will.

Art. 7

Das Eintrittsgesuch ist an den Präsidenten oder an ein Mitglied des Vorstandes zu richten. Gesuchsteller im Alter von unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Letzterer haftet im Sinne der Statuten.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes, in der Regel an der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Über die Aufnahme wird mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Entscheid der ordentlichen Generalversammlung ist endgültig.

b) Passivmitglieder

Art. 8

Passivmitglied können natürliche oder juristische Personen sein, welche am Verein und dem Radsport interessiert sind und den Verein finanziell oder in anderer Form unterstützen, ohne aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.

Für die Aufnahme von Passivmitgliedern gilt das Verfahren betreffend Aktivmitglieder analog.

c) Ehrenmitglieder

Art. 9

Mitglieder, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können an der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern und Vereinspräsidenten zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auch Personen ausserhalb des Vereines verliehen werden.

B. Ende der Mitgliedschaft

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt;
- Ausschluss;
- Tod;
- bei juristischen Personen mit Eintritt in ein allfälliges Liquidationsverfahren, spätestens aber bei Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Art. 11

Der Austritt ist jederzeit auf die nächstfolgende ordentliche Generalversammlung möglich, wobei die Austrittserklärung schriftlich an den Präsidenten zu richten ist.

Das austretende Mitglied hat allen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bis zur nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung nachzukommen. Das austretende Mitglied verliert jedoch mit Abgabe der Austrittserklärung sämtliche Ansprüche und Rechte.

Art. 12

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes im Verein kann durch den Vorstand jederzeit und ohne Angabe von Gründen aufgehoben werden, insbesondere wenn ein Mitglied die Interessen und Bestrebungen des Vereins schädigt.

Der Beschluss der Aufhebung der Mitgliedschaft wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

V. Organisation

A. Organe

Art. 13

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

B. Die Generalversammlung

a) Die ordentliche Generalversammlung

Art. 14

Das oberste Organ des Vereines ist die ordentliche Generalversammlung.

Von der ordentlichen Generalversammlung sind insbesondere folgende Geschäfte zu behandeln:

- Wahl der Stimmenzähler;
- Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung;
- Jahresberichte;
- Rechnungsablage und Revisorenbericht sowie Décharge;
- Budget;
- Aufnahme von Mitgliedern und Ehrenmitgliedschaft;
- Genehmigung Tätigkeitsprogramm;
- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes;
- Wahl der Rechnungsrevisoren sowie der übrigen Kommissionen;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins;
- Mitgliederbeiträge

Art. 15

Die Einladung für die ordentliche Generalversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus.

Allfällige Anträge an die ordentliche Generalversammlung müssen spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag dem Vorstand eingereicht werden. Nachträglich eingereichte Anträge werden an der ordentlichen Generalversammlung nur mit

Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder behandelt.

Art. 16

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, an der ordentlichen Generalversammlung teilzunehmen.

Art. 17

Anwesende Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das volle Stimm- und Wahlrecht. Passivmitglieder sind nicht stimm- oder wahlberechtigt. Jedem stimmberechtigten Mitglied steht eine Stimme zu. Eine Stimmenvertretung gibt es nicht.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 18

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet bzw. vom Vizepräsidenten, falls der Präsident in den Ausstand zu treten hat oder verhindert ist.

Art. 19

Die ordentliche Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurde.

Abstimmungen oder Wahlen werden offenen vorgenommen. Die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen. Über die Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 20

Beschlüsse und Wahlen werden vorbehaltlich der nachfolgenden abweichenden Bestimmungen mit dem einfachen Mehr gefasst:

- Änderungen der Statuten beschliesst die ordentliche Generalversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen;

- Die Auflösung des Vereines beschliesst die ordentliche Generalversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Vereines beschliesst die gleiche Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einfachem Mehr. Das Vereinsvermögen ist aber einer nicht gewinnorientierten Vereinigung im Bereich des Radsportes zukommen zu lassen;
- Über einen Zusammenschluss mit einem anderen Verein oder einer anderen Körperschaft beschliesst die ordentliche Generalversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

b) Die ausserordentliche Generalversammlung

Art. 21

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Aktivmitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen.

Für die ausserordentliche Generalversammlung gelten betreffend Organisation und Beschlussfassung dieselben Bestimmungen, wie sie für die ordentliche Generalversammlung gelten.

C. Der Vorstand

Art. 22

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereines. Er sorgt für dessen zukunftsorientierte Entwicklung, führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und führt gemäss den gesetzlichen Vorschriften Buch.

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Vorstand verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder die vorliegenden Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind (Auffangkompetenz).

Der Vorstand verfügt über einen Kompetenzbetrag in Höhe von 20% des vorjährigen Budgets für ausserordentliche nicht budgetierte Aufwendungen.

Art. 23

Der Vorstand besteht aus mindestens 2, höchstens 7 Personen.

Die Generalversammlung wählt in offener Abstimmung für die Dauer von 2 Jahren den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 24

Der Vorstand konstituiert sich selbst und kann dazu Reglemente und Chargen-Blätter erlassen oder Suborgane einsetzen. Ämterkumulation ist zulässig.

Der Vorstand gilt als beschlussfähig, sofern mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 25

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

D. Die Rechnungsrevisoren

Art. 26

Die Rechnungsrevisoren überwachen die Arbeit des Kassiers und prüfen die Rechnung des Vereins, der Veranstaltungen sowie allfälliger Spezialfonds oder Untergruppen auf Vollständigkeit und Zweckmässigkeit. Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 27

Die Generalversammlung wählt in offener Abstimmung 2 Rechnungsrevisoren.

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 28

Der amtsälteste Rechnungsrevisor führt jeweils das Präsidium. Im Übrigen konstituieren sich die Rechnungsrevisoren selbst.

Über die Beschlüsse der Rechnungsrevisoren wird ein Protokoll geführt.

E. Mittel / Haftung / Geschäftsjahr

a) Mittel

Art. 29

Die Mittel des Vereines bestehen insbesondere aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- dem Reinerlös aus Veranstaltungen;
- den Passivbeiträgen;
- freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen;
- Sponsoring- und Werbeeinnahmen.

b) Vereinsbeitrag

Art. 30

Die Generalversammlung legt den für die Erreichung des Vereinszweckes und der Vereinsziele notwendigen jährlichen Vereinsbeitrag der Aktiv- und Passivmitglieder fest. Der Vereinsbeitrag beträgt maximal CHF 100.00 und ist sofort fällig bzw. anlässlich der ordentlichen Generalversammlung zu bezahlen.

Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

c) Haftung

Art. 31

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

Bei allen Aktivitäten des Vereines sind die Versicherungen immer Sache des Teilnehmers. Der Verein kann weder für Unfälle noch für andere Ansprüche haftbar gemacht werden.

d) Geschäftsjahr

Art. 32

Das Vereinsjahr und das Geschäftsjahr werden vom Vorstand festgelegt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 34

Sollten sich im Verein Untergruppen bilden, so kann jede Untergruppe für sich spezielle Bestimmungen aufstellen. Diese sind vom Vorstand zu genehmigen.

Art. 35

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen alle früheren Vereinsstatuten.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 15. Dezember 2009 genehmigt.

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Daniel Kneubühler

Stefan Pfister